Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 7 Декабря 1859. № 140. Montag, den 7. December 1859.

Das Wandern der Thiere.

Nach brieflichen Mittheilungen des Konsistorialraths Büttner in Kurland.

(Von A. Berghaus.)

Für einige Thierarten, die ein geselliges Leben zu führen gewohnt sind und in großen Rudeln oder Heerden zusammenleben, mag die Ansicht Schleiden's, daß Nahrungsmangel die Thiere zum Wandern treibe, gelten, aber für die sporadisch lebenden Säugethiere und Insekten, für die sporadisch lebenden Vögel und die regelmäßig ziehenden Vögel kann man diese Ansicht nicht gelten lassen. Das Nahrung suchende Thier geht so weit, bis es Nahrung findet, weidet dieselbe ab und geht alsdann weiter. Aber die in Heerden wandernden Thiere zeigen eine Vorkenntniß von der herannahenden Jahreszeit, der sie nicht erst entgehen wollen, wenn die Jahreszeit mit dem Mangel sich schon einstellt, sondern lange Zeit voraus. So versammeln sich im Herbste die Rennthiere zu Tausenden an einer bestimmten Stelle an der Kolyma, wenn noch kein Nahrungsmangel eingetreten ist, der Winter sich noch nicht eingestellt hat, und der Strom daher offen ist, und schwimmen über diesen hinweg mit großer Gefahr, von den auf sie Jagd machenden Anwohnern der Kolyma ermordet zu werden, die über sie herfallen und sie erstechen; sie kehren nicht zu dem Ufer zurück, von welchem sie abgegangen sind. Sie haben, wie der Baron v. Wrangel berichtet, einen Anführer, dem das ganze Rudel von Tausenden blindlings folgt, in Allem, was er thut. Kehrt er um, geht er nicht in's Wasser, so kehren alle seine Nachfolger um. Geht er in's Wasser, so gehen alle in's Wasser, auch wenn die Jäger mitten in das Rudel hineinrudern und die Thiere tödten. Keines weicht zurück, etwa erschreckt von der Menschenmenge. Wird der Anführer erstochen, so kehrt das Rudel um und schwimmt zurück.

Wie bei diesen Rennthieren ein Anführer ist, so sind bei allen Zügen der Vögel Anführer, nach welchen sich der ganze Schwarm richtet. Ist von einem kleinen Zuge, der nur einen Anführer hat, letzterer getödtet, so geht der Schwarm verloren. Dies erfährt jeder Jäger oft genug, wenn von einem Schwarm Schwäne oder Gänse der Anführer erschossen wird. Alsdann verläßt der Schwarm den Ort nicht, bis er entweder weggeschossen oder erfroren ist, wenn er nicht Gelegenheit findet, sich an einen andern vorüberziehenden Haufen anzuschließen.

Die Rennthiere der nordöstlichen Spitze Asiens haben ihre bestimmte Stelle, wo sie sich zusammenfinden und den Fluß überschwimmen. Das spricht für große Kenntniß des Ortes und der Route, die sie nehmen wollen oder vielmehr nehmen müssen. Interessant wäre es zu wissen, warum sie gerade diese Stelle wählen, ob da der Strom am schmälsten ist, oder am ruhigsten fließt u. s. w.?

Vor einiger Zeit wurde mitgetheilt, daß die Rennthiere der Umgebungen der Kolyma nicht mehr bei offenem Wasser durch diese schwämmen, sondern das Gefrieren des Stromes abwarteten und alsdann über das Eis gingen. Das wäre eine merkwürdige Erscheinung, die großen Aufschluß über das Thierleben geben würde, nämlich, daß die Thiere an Intelligenz, durch Nachdenken an Kultur zunehmen, indem sie durch oftmalige Verfolgungen seitens der Menschen gewitzigt wären. In Nordamerika versammeln sich im Frühjahre die Moschusochsen, die nordischen Hasenarten, Rennthiere, Wölfe, Schneehühner u. s. w., um nach der Melville- und andern Inseln zu ziehen und hier sich zu begatten; sie verlassen den nahrungsreichen Ort, um auf dem nahrungslosen Polareise viele hundert Meilen weit zu marschiren, und auf keiner der Inseln irgend etwas zur Fristung ihres Lebens in der ersten Zeit ihrer Ankunft zu finden. Nicht der Trieb nach Nahrung treibt sie zu dieser Reise, sondern ein viel mächtigerer Grund waltet hier ob, der sie diese gefahrvolle Reise machen läßt, wo sie mit Hunger zu kämpfen haben. Wie wissen diese Thiere, daß dort Land ist, und daß sie dort ruhig sich begatten und fortpflanzen können?

In Lappland gehen die Rennthiere vom reichen Nahrungsplatze nach Norden auf die nahrungsarmen Berge, nicht der Nahrung oder anderer Ursache wegen, sondern ihren Quälern, den Bremsen zu entgehen.

Am auffallendsten ist das Wandern der sporadisch lebenden Insekten. Man erinnert sich vielleicht noch, wie vor einiger Zeit ein Schwarm von Millionen Papilio cardui aus dem Badenschen über den Rhein nach Frankreich wanderte? Zwei Mal hat man in Schwärmen von Millionen die Kohlschmetterlinge (Papilio brassicae) vom Festland nach England überziehen sehen, und zwar das eine Mal von französischer, das andere Mal von belgischer Küste aus. In Kurland war 1851 eine solche Menge Papilio brassicae ausgebrütet, daß sie mehrere Tage hintereinander einzeln, ziemlich dicht beisammen, dann auch zwischenein in gewaltigen Schwärmen von vielen Tausenden, von Norden nach Süden zogen. Ein großer

Schwarm derselben schlug die Richtung nach Westen ein, zog über die Ostsee einige Meilen weit, ertrank aber in dem Meere. Diese Nachricht brachte ein Schiffer nach Libau. Der Hirschkäfer findet sich wahrscheinlich in der nördlichen Hälfte Kurlands gar nicht, dafür aber in großer Menge in dem 3 deutsche Meilen südöstlich von Libau liegenden Niederbartau'schen Forste. Von hier aus wollte 1856 ein Schwarm auswandern und zog über die Ostsee hin, wo er seinen Tod fand; die Wellen warfen eine Menge todter Käfer bei Libau an den Strand. Also nicht blos Heuschrecken, sondern auch viele andere Arten von Insekten stellen solche große und weite Wanderungen an.

Vielleicht wird das plötzliche Erscheinen mancher Insekten auf diese Weise zu erklären sein, z. B. so mancher Nachtschmetterlinge. Es müssen nur noch mehr Beobachtungen angestellt werden. Daß diese sporadisch lebenden Thiere in solcher Menge sich versammeln können, möchte wohl so zu erklären sein, daß, wenn sich erst einige erheben, da wo diese vorüberziehen, sich neue erheben und zum Schwarm hinzustoßen, so daß solcher Schwarm von Schmetterlingen ebenso anwächst, wie die Schwärme der Wanderheuschrecken

(Schluß folgt.)

Ueber die Wirkung des Guanos und einiger anderer Düngemittel bei verschiedener Form und Verwendungsart.

Vergleichende Düngungsversuche allgemeiner und gewöhnlicher Art kann die Agriculturchemie jetzt der landwirthschaftlichen Praxis überlassen, und nur wünschen, daß diese hiebei die Chemie mit benutze, um sich von ihr die zur Gewinnung eines zuverlässigen Resultates erforderlichen Unterlagen, als z. B. die Beschaffenheit des betreffenden Bodens, die Qualität der benutzten Düngerarten 2c. feststellen zu lassen, wie daß sie ihre Versuche mit einer genauen Beobachtung der sich im Verlaufe der Vegetation darbietenden Erscheinungen verbinde. Dann werden solche praktische Versuche, außer der Praxis selbst, häufig auch noch der Wissenschaft förderlich sein. Klagte die landwirthschaftliche Statik noch bei der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Cleve darüber, daß sie noch nicht einmal wisse: „wie die gleichen Mengen von Düngung sich ihrer Wirkungsart und Wirkungsstärke nach in den verschiedenen Bodenarten verhalten?" so ist diese Klage zugleich eine Anklage für die Praxis, denn hierauf hätte diese sich die Antwort aus sich selbst längst verschaffen können, wenn sie nur geneigt gewesen wäre, einige einfache Culturversuche nach Maß und Gewicht anzustellen und eine kleine Reihe von Jahren hindurch fortzuführen.

Ein unübersehbares gemeinschaftliches Feld eröffnet sich uns für Versuche, wenn wir nach den Besonderheiten fragen, die bei der Düngung der Pflanzen uns entgegentreten. Abgesehen von den der Wissenschaft speciell angehörenden chemischen, physiologischen und physikalischen Aufgaben, die ihrer Lösung noch entgegensehen, finden wir hier viele die Praxis unmittelbar aufs höchste interessirende Fragen. Dahin gehören beispielsweise die Fragen über die beste (wirksamste) Form und Verbindung der Düngestoffe über die beste Zeit für deren Anwendung, über die Vertheilung und Localisirung derselben im Boden, über ihre Nachwirkung u. dgl. m., allerseits mit Berücksichtigung der durch die „Bodenart" veranlaßten Verschiedenheiten. Daß die nähere Erforschung dieser Verhältnisse der Praxis sofort die Möglichkeit einer sicherern und höheren Verwerthung ihrer Düngemittel erschließen würde, ist gewiß, ebenso gewiß ist es aber auch, daß damit zugleich wichtige Hindeutungen auf die Ernährungs- und Wachsthumsvorgänge der Pflanzen und auf das Verhalten der Pflanzennährstoffe im Boden für die Wissenschaft gewonnen sein würden. Versuche solcher Art sind deshalb hier immer beiläufig mit angestellt worden, und ich lasse von den dabei erlangten Ergebnissen einige für meine praktische Freunde in Nachstehendem folgen. Diejenigen der Letzteren, welche Lust haben, sich an gemeinschaftlichen Culturversuchen zu betheiligen, wollen diese Mittheilungen zugleich als Invitationen zu solchen und als Vorschläge für solche ansehen.

v. Thünen sagt in dem Vorworte zu seinem isolirten Staate: „Diese Voraussetzung (daß ein Staat sich in isolirter oder von anderen Staaten getrennter Lage befinde) ist nothwendig, um die Einwirkung einer bestimmten Potenz — von der wir in der Wirklichkeit nur ein unklares Bild erhalten, weil sie daselbst stets im Conflict mit anderen gleichzeitig wirkenden Potenzen erscheint — für sich darzustellen und zum Erkennen zu bringen. Diese Form der Anschauung hat mir im Leben über so viele Punkte Licht und Klarheit gegeben und scheint mir einer so ausgedehnten Anwendung fähig, daß ich sie für das Wichtigste in dieser ganzen Schrift halte." Auch bei den agriculturchemischen und landwirthschaftlichen Versuchen wird es sich gewiß sehr fruchtbringend erweisen, einer solchen Isolirung oder Vereinfachung nachzustreben. So wird man bei Düngungsversuchen von den Düngemitteln mit einfacherer Zusammensetzung immer eine größere und bestimmtere wissenschaftliche Ausbeute erwarten können, als von complicirteren, z. B. vom Stalldünger, da es, abgesehen von der großen Verschiedenheit des letzteren, zur Zeit noch ganz unmöglich ist, auch nur annäherungsweise den Antheil direct zu bestimmen, welchen dessen einzelne Bestandtheile für sich, welchen die durch ihn bewirkten mechanischen und physikalischen Veränderungen des Bodens u. a. m. an der Art, Stärke und Dauer der sei es auch noch so genau beobachteten Gesammtwirkung desselben genommen haben. Der zu den folgenden Versuchen gewählte „Guano" erscheint in dieser Beziehung ungleich passender, denn er enthält nur 2 wesentliche Hauptbestandtheile und gestattet zugleich ein gänzliches Absehen von etwaigen mechanischen und physikalischen Nebenwirkungen. Daß der benutzte Guano ächt peruanisch und rein war, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Alle diese Versuche wurden in dem in einem engen Thale gelegenen chemischen Versuchsgarten angestellt, dessen Boden als ein magerer, humoser, leichter und sehr flachgründiger Anschwemmungsboden zu bezeichnen ist. Der Untergrund desselben besteht aus Rollsteinen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Der Gutsbesitzer des Smolenskischen Gouvernements L. J. Katschenowski, gedrängt von seinem Gläubiger, sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt seine Forstbesitzungen zu verkaufen, bevor dieselben zum öffentlichen Meistbot kommen und zwar:

1) den Forst „Stolbowskaja" belegen im Poretschjeschen Kreise dicht am Flusse Mescha, stromabwärts von Bieloi, groß 320 Dessätinen, von denen 20 bebaute auszuschließen sind; der Forst enthält meistens 25 bis 60 jährige Fichten in ungemein großer Anzahl, von geradem Wuchse und vorzüglicher Qualität;
2) den Forst „Labkowskaja", belegen im Bieloischen Kreise, ungefähr 10 Werst vom Flusse Mescha; derselbe enthält 346 Dessätinen Urwald, auf welchem in ungemein großer Anzahl Tannen von bedeutendem Umfange wachsen.

Aus beiden Forsten läßt sich eine Flößung nach Riga bewerkstelligen und wird für alle 646 Dessätinen der Preis (à 10 Rbl pr. Dessätine) von 6460 Rbl. gefordert.

Die Vortheile, welche dieser Besitz gewähren kann, sind sehr bedeutend, indem, außer dem Verkaufe des für den Handel geeigneten Holzes, daselbst auch sehr bequem eine Branntweinsbrennerei, eine Pottaschen- oder Terpentinfabrik, eine Theerbrennerei oder eine Glashütte sich einrichten läßt. — Hierauf Reflectirende werden ersucht 6460 Rbl. an die Smolenskische Gouvernements-Regierung abzusenden. Nach Eingang des Geldes wird von Seiten des Verkäufers, im Laufe zweier Monate, ein in gesetzlicher Weise ausgestellter Kaufbrief dem Käufer behändigt werden, mittelst dessen derselbe in den unanstreitbaren Besitz gedachter Waldungen nebst Grund und Boden gesetzt wird.

Помѣщикъ Смоленск. губерніи Бѣльскаго и Порѣчскаго уѣздовъ Л. Я. Каченовскій стѣсняемый своимъ кредиторомъ, желая вовремя предупредить продажу съ публичныхъ торговъ своихъ лѣсныхъ дачъ продаетъ ихъ.

1) Столбовскую, Пор. уѣзда преимущественно лѣсъ сосновый, ровный, чистый возрастъ отъ 25 до 60 лѣтъ, количество безъ числа; на самомъ берегу р. Межи, ниже Бѣлой, 320 десятинъ, 20 вычитаются какъ населенныя.
2) Лабковскую, Бѣльскаго уѣзда, преимущественно лѣсъ еловый, огромныхъ размѣровъ, нетронутъ отъ вѣковъ, число корней неизчисляемо, примѣрно въ 10 верстахъ отъ р. Межи; сплавъ обѣихъ въ Ригу. 346 десятинъ, за всѣ 646 по 10-ти руб. сер. итого 6460 руб.

Кто первый (желая получить большую выгоду заведя винокуренный, поташный, стекляный, скипидарный или дегтяный заводы по продажѣ торговыхъ деревъ), вышлетъ 6460 руб. въ Смоленское Губ. Правленіе, тотъ въ теченіе двухъ мѣсяцевъ получитъ отъ продавца купчую крѣпость на вѣчное владѣніе лѣсомъ и землею.

Die Wohn- und Nebengebäude nebst Ställen und Gärten des Gutes Glauenhof sind auf mehrere Jahre zu vermiethen. Die Lage ist an der Düna 90 Werst von Riga. — Näheres ertheilt
die Gutsverwaltung vom Schloß-Kockenhusen.

* * *

Von der als ergiebigen Brachtfrucht (bis 25 Lof von der Lofstelle) bewährten großen weißen französischen Früherbse wird das Lof Saat zu 2 Rbl. 25 Kop. verkauft in Planhof bei Trikaten. (Die Behandlung ist nachzulesen in der Gouvernements-Zeitg. 1859 Nr. 45). 3

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1817	Ruff. Brg. „Nazareth"	Matzkait	Lissabon	Salz u. Korkh.	Schröder & Co.
1818	Ruff. Sn.-Brk. „Riga Packet"	Hoffmann	Dünkirchen	Ballast	„ „

Schiffe sind ausgegangen: 1901; im Ansegeln: 0.

Pernau, den 2. Dec. 1859. Nach einem desfallsigen Berichte des Pernauschen Lootsen-Commandeurs ist die Pernau und auch die Pernausche Meeres-Bucht, so weit man sehen kann, mit Eis belegt und somit die diesjährige Schifffahrt für geschlossen zu betrachten.

In diesem Jahre sind von in- und ausländischen Häfen überhaupt 108 Schiffe, wovon 21 unter russischer, 19 unter englischer, 22 unter preußischer, 16 unter holländischer, 12 unter mecklenburgischer, 8 unter norwegischer 6 unter dänischer, 3 unter hannöverscher und 1 unter hamburger Flagge hier angekommen und 107 Schiffe von hier abgegangen. Die Durchschnittshöhe der Wassertiefe auf der Bank betrug während der Schifffahrtszeit 7 Fuß, südliche und westliche Winde waren vorherrschend.

Angekommene Fremde.

Den 7. December 1859.

Stadt London. Hr. Graf Melin aus Ehstland; Hr. Kaufmann Wenzel von St. Petersburg; HH. Lieutenant Jankowitz, Fabrikaufseher Bauer nebst Familie und H. Seyffert aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone v. d. Pahlen nebst Familie, v. Mengden, v. Daniloff und v Brümmer nebst Familie aus Livland; Hr. v. Vorkampf-Laue nebst Gattin v. Mitau; HH. Artist Bjöchsten und Student Neoville von München.

Hotel du Nord. HH Obrist Gallschop nebst Sohn, Barone Behr und v. Rönne nebst Sohn von Mitau; Hr. Kaufmann Hamsen von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Heim und Rosenberg von Fellin; Hr. Arrendator Schnee aus Livland; HH. Gouvernements-Secretair Aglaimow und Lieutenant Paschezmizky von Dünaburg.

The Kings Arms. HH. Lieutenant Otto und Fähnrich v. Krause aus Kurland.

Goldener Adler. Mad. Krause von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. December 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 50	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 3 50	Grehnen-Brennholz .	— —	" Wrack-	36	Nejwinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 2 40	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	$1\frac{4}{5}$ 2 20	$\frac{1}{2}$ Brand . .	8 7 50	Livländ. " . . .	29	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	$8\frac{3}{4}$ 8 50	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	" weiße . . .	
Weizenmehl	3 3 50	Reinhanf	—	" weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	$6\frac{7}{8}$
Kartoffeln pr. Tschet.	60 75	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	$8\frac{7}{16}$ $7\frac{1}{2}$
Butter pr. Pud . .	7 7 50	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu " " . . K.	35 40	" schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh " " . . "	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 "	88
Birken-Brennholz . .	— —	" Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 "	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —	" Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	107	"	107	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	$100\frac{1}{4}$	"	"	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	105	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	116
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	$94\frac{7}{8}$	"	95	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	101	"	101	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	$99\frac{3}{4}$	"	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 140. Понедѣльникъ, 7. Декабря — **Montag,** 7. December **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1860 dreimal wöchentlich: **Montags, Mittwochs** und **Freitags** erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; auf das Beiblatt für die Stadt 1 Rbl. S.; auf die Beilage über Torge 50 Kop.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 Rbl. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die Letztern von dem Hrn. Conditor Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1860 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung und den ganzen Tag über in dem Comptoir der Gouvernements-Typographie, in der Buch- und Kunsthandlung der Herren Jacobs und Schmidt, empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 2

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указовъ Правительствующаго Сената, на пополненіе казенныхъ взысканій по питейнымъ откупамъ Курской и Каллужской Губерніи будутъ вновь продаваться поступившія въ залогъ недвижимыя имѣнія, состоящія С. Петербургской Губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2. стана, 1) Прапорщика Владиміра Кошкарова, — пустошь Хворицы, а по крестьянскому названію Мазилко, въ коей земли разнаго рода удобной и неудобной 799 дес. 858 саж., оцѣненная въ 4217 руб. с., за не доимку по Фатежскому и Путивльскому откупамъ, въ количествѣ 8749 руб. 68 к. с., 2) купца Адольфа Люри — пустошь Залочье, Залахтовье тожъ, въ коей земли удобной и неудобной 803 дес. 1094 саж., оцѣненная въ 4656 руб. за недоимку по Фатежскому, Рыльскому и Путивльскому откупамъ, въ количествѣ 8148 руб. с. и 3) купчихи Анастасіи Люри, 3. стана, Ремдовскаго погоста, въ дачѣ по деревнѣ Перетворъ, въ коей земли удобной и неудобной всего 2942 дес. 864 саж. въ томъ числѣ: сѣннаго покоса 11 дес., по суходолу строеваго и дровянаго лѣсу большею частію выгорѣвшаго 1981 дес. 1564 саж., по болоту дровянаго лѣсу 608 дес. и чистаго мху 305 дес. — Все означенное имѣніе оцѣнено въ 27594 руб. с., — за недоимку по Фатежскому, Рыльскому и Путивльскому откупамъ въ количествѣ 27005 руб. 34 коп. и Воровскому 589 руб. 66 коп. — Продажа сія будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, по особой оцѣнкѣ, въ срокъ торга 22. Февраля 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ При-

сутствіи С. Петербургсквго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что съ разрѣшенія Правительствующаго Сената, на пополненіе растраченныхъ умершимъ Ямбургскимъ Уѣзднымъ Казначеемъ Коллежскимъ Ассесоромъ Василіемъ Васильевымъ Апенковымъ казенныхъ денегъ и вещей, всего на сумму 5424 руб. 40 коп. с., будетъ вновь продаваться принадлежащій Апенкову домъ, состоящій С. Петербургской Губерніи, въ г. Ямбургѣ, со въѣзда отъ С. Петербурга по большой дорогѣ, на правой сторонѣ. — Домъ этотъ деревянный одно-этажный, на каменномъ фундаментѣ, по правой и лѣвой сторонѣ по одному одно-этажному деревяннному флигелю. — На дворѣ: людская, сарай, конюшня, навѣсъ и въ огородѣ баня. Подъ домомъ, всѣмъ строеніемъ и огородомъ земли въ натурѣ по улицѣ 71, во дворѣ и огородѣ 50 сажень. Означенное имѣніе оцѣнено въ 800 руб. с.; торги же начнутся съ предложенной на бывшихъ въ Ямбургскомъ Уѣздномъ Судѣ торгахъ суммы 2700 руб. с. Продажа сія послѣдняя и окончательная и будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго, на преимущественное удовлетвореніе долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту, по займу въ 1610 руб. с., и за тѣмъ на уплату частнымъ лицамъ, за планы, межевыя книги и гербовую бумагу, всего 3819 руб. 67¼ коп. сер., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ Опекунскомъ Совѣтѣ недвижимое населенное имѣніе умершаго отставнаго Пуручика Графа Валеріана Людвигова Люксенбурга, состоящее С. Петербургской Губерніи, Лугскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Уношковичахъ и пустошѣ Татаровкѣ. — Въ имѣніи этомъ крестьянъ и дворовыхъ людей рев. муж. пола 30 и жен. 29 душъ, а налич. муж. пола 29 и жен. 32 души; въ томъ числѣ 10 тяголъ. — Земли по дер. Уношковичамъ 68 дес. 2358 саж., и въ пустошѣ Татаровкѣ 4 дес. 822 саж., а всего удобной и неудобной 73 дес. 810 саж., которая состоитъ въ одной окружной межѣ и въ единственномъ владѣніи Графа Люксенбурга. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 2000 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20. Января 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Лугскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долга наслѣдниковъ Государственнаго крестьянина Псковской губерніи и уѣзда, деревни Баева Дарофея Мануйлова, по закладной, выданной умершей женѣ Коллежскаго Секретаря Екатеринѣ Векшинской, суммою въ 660 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе Мануйлова, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 3. стана, въ деревнѣ пустоши Новоселья въ коей земли удобной и неудобной 292 дес. 1200 саж. въ томъ числѣ: пашни 30 дес. дровянаго лѣсу по суходолу и болоту 261 дес. 200 саж.; въ имѣніи этомъ деревянныя двѣ избы, скотный дворъ, амбаръ, пуня и проч. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1076 руб. с.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 27. Января 2860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ, 21. Января 1860 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, на прода-

жу деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, состоящаго въ г. Динабургѣ на новомъ форштатѣ въ 70. кварталѣ подъ № 292, съ деревяннымъ флигелемъ и прочимъ строеніемъ, принадлежащаго тамошнему мѣщанину Геселю Іоселевичу Хаскину, оцѣненнаго въ 1170 руб.с. за долги его по векселямъ: Графу Генриху Плятеру-Зибергу 1315 р. 50 коп. с., Поручику Тавровскому 300 р., купцу Пейросу 300 руб. и Ничу 150 р. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются, въ назначенные сроки, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ продажѣ относящіяся.

Ноября 5. дня 1859 года. 2

* * *

Отъ Петергофскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, послѣдовавшему вслѣдствіе представленія Кронштадтскаго Городоваго Магистрата въ С. Петербургское Губернское Правленіе на удовлетвореніе частныхъ долговъ купцамъ: Якову Федорову по вексѣлю въ 1545 руб., Ивану Крутикову по векселю въ 2000 руб., купеческому сыну Алексѣю Шебинину по векселю въ 1500 руб., вдовѣ чиновника Шевѣковой по заемному письму въ 143 руб. 86 коп., вдовѣ купеческаго сына Марьѣ Васильевой по векселю въ 4000 руб., вдовѣ Прапорщика Прасковьѣ Васильевой по довѣренности крестьянина Чистякова по роспискѣ недополученнаго жалованья 434 руб., крестьянину Ильѣ Меркулову по заемному письму 215 руб.. а за полученіемъ этими кредиторами по означенымъ долговымъ документамъ каждымъ по 84 коп. с. на рубль, на уплату остальныхъ 1405 руб. 88 коп. с. съ процентами будетъ продаваться въ семъ Судѣ съ публичныхъ торговъ ветхій деревянный одноэтажный домъ безъ фундамента крытый и обшитый тесомъ со службами и землею описанный и оцѣненный въ 387 руб. с. принадлежащій умершему 3. гильдіи Кронштадтскому купцу Филату Васильеву, состоящій С. Петербургской Губерніи въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Владимирской улицѣ и переулку подъ №. 345/743. Въ домѣ этомъ три отдѣленія; въ первомъ двѣ комнаты, занятыя мелочною лавкою и кухнею; во второмъ комната съ двумя досчатыми переборками и кухнею; въ третьемъ двѣ комнаты занятые подъ питейную продажу; во всѣхъ комнатахъ полы и потолки досчатые и галлерея въ отдѣленіяхъ досчатая, въ дворѣ имѣется ледникъ бревенчатый съ четырьмя одно-этажными досчатыми ветхими сараями длиною на 5 саженяхъ ледникъ и одинъ сарай на 3 саженяхъ; все это строеніе въ вѣтхомъ положеніи и приноситъ доходу въ годъ 311 руб. с.; а земли при домѣ числится 110 квадратныхъ сажень. — Продажа сія производиться будетъ 28. Января 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи Петергофскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclama.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths Leon von Brasch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit der Leontine von Seck geborenen Baronesse von Laudon in Assistenz ihres Ehegatten, des dimittirten Stabscapitains Johann A. von Seck am 4. Februar d. J. abgeschlossenen und am 16. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 40,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Anspüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Catharinenhof ruhenden Pfandbriefsforderung und den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Catharinenhof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Leon von Brasch erb- und eigen-

thümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 23. November 1859.

Nr. 4681. 3

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc.ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Minskischen Edelmanns August Vincent von Schablowsky, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Obristen und Ritter Otto von Orgies-Rutenberg am 8. April d. J. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des qu. Kaufcontracts und die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Kempen ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie sämmtlichen Inhabern der auf gedachtes Gut ingrossirten und laut des am 8. Juli d. J. corroborirten Contrats namentlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte am 8. Juli d. J. corroborirte Kaufcontract in allen seinen Bestimmungen für rechtskräftig anerkannt und das Gut Kempen sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem gedachten Kaufcontracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Minskischen Edelmann August Vincent v. Schablowsky erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 23. November 1859.

Nr. 4699. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Robert Büngner, als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Majors Andreas von Reusner, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an obbezeichneten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden Schuldner des obgenannten defuncti und dessen Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswo hin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 25. November 1859.

Nr. 4764. 3

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Platon Carl Johann von Gerstenmeyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welchen an Supplicantis verstorbenen Vater, den weiland Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof Johann Friedrich von Gerstenmeyer, modo dessen Nachlaß, und in specie an vorgedachtes hierzu gehöriges Gut sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem

Gute Bielsteinshof mit Waidenhof annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, nämlich:

1792 October 13. für den Bürgermeister von Barber Tausend Rubel Silber-Münze.

1797 December 18. für die Johann Christoph Gerstenmeyersche Nachlaßmasse Eintausend einhundert sieben und vierzig Rthlr. sechzig Ferd.

1809 März 19. für den Lieutenant Jacob Andreas Gerstenmeyer, Helene von Medem und Hedwig Claasen Sechstausend Rthlr. Alb.

formiren zu können vermeinen, obberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und des dazu gehörigen Gutes Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen u. drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten 3 Schuldposten sammt was dem anhängig aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von 6 zu 6 Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Johann Friedrich von Gerstenmeyer und in specie an das dazu gehörige Gut Bielsteinshof mit Waidenhof sammt Appertinentien und Inventarium, so wie mit ihren etwanigen Einwendungen rücksichtlich der obberegten Mortificationsposten gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten 3 auf mehrgedachtem Gute annoch ruhenden Schuldposten sammt den dieselben betreffenden Documenten für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4738.

Riga, Schloß den 25. November 1859. 3

* * *

Von dem 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bolderaaschen Arrendators Johann Peitau, irgend welche Anforderungen haben, mittelst dieses öffentlichen ausgesetzten Proclams, auf Grundlage des § 1065 der Livländischen A.- u. B.-Verord. v. J. 1849 aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, d. i. spätestens zum 21. December 1860, bei dieser Behörde persönlich oder durch Bevollmächtigte mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche an diesen Nachlaß zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust des weiteren Verfahrens in dieser Nachlaßverhandlung, sich zur Liquidation einzufinden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem genannten Erblasser schuldig sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben sollten aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hieselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen und sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat. Nr. 2245.

Riga, den 9. November 1859. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt früher sub Nr. 44 und jetzt sub Nr. 26 belegene, dem Herrn Robert von Freymann eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 10. September 1859 abgeschlossenen und am 17. September d. J. corroborirten Kauf-Contracts dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Herrn Ernst Conrad Vielrose für die Summe von 2100 Rbl. S.-M. verkaufte Wohnhaus von Holz sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, den zu demselben gehörigen, früher mit den Nummern 43 und 45, jetzt mit den Nummern 25 und 34 bezeichneten Gartenplätzen, so wie dem dazu hinzugekauften, früher zu dem sub Nr. 33 belegenen Grundplatze gehörig gewesenen Gartenplatze und sonstigen Appertinentien ohne Ausnahme, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 2. December 1860 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, gedachten Gartenplätzen und sonstigen Appertinentien nach Inhalt des Kauf-Contracts dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Ernst Con-

rad Vielrose zum unstreitigen und schuldenfreien Eigenthume zuerkannt werden wird. Nr. 1084.
Werro-Rathhaus, den 21. October 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Lätti-Grundstück, groß 10 Thl. 57 Gr., auf den Tanni Noorhanni für den Preis von 1050 Rbl. S.-M., sowie das Raudseppa-Grundstück, groß 10 Thl. 13 Gr., auf den Paap Noorhanni für den Preis von 1000 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwaigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden werden.
Dorpat am 31. October 1859.

Nr. 146. 2

Bekanntmachungen.

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminariums, welche sich in dem in der Moskauschen Vorstadt an der großen Moskauschen Straße sub Nrs. $^{18}/_{80}$, 81, 93, 94 und 26 belegenen Hause des Bürgers Wilhelm Thonnagel, ehemalige Diakonowsche, befindet, werden alle diejenige, welche gesonnen sein sollten für das nächste Jahr 1860 die Lieferung von Lebensmitteln und verschiedenen Materialien, desgleichen auch zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminariums zu übernehmen, hiemit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und Documenten am 10 Dec. d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 14, Dec. um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, woselbst die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien, und die Summe, für welche die Materialien gefordert werden, vor dem Bot eingesehen werden können. 3

Въ Правленіе Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе на Московскомъ форштадтѣ, на большой Московской улицѣ, въ домѣ биргера Василья Тоннагеля, бывшемъ Діаконовомъ, подъ №№ $^{18}|_{80}$, 81, 93, 94 и 26, въ Декабрѣ сего 1859 года будутъ производиться торги на поставку въ эту Семинарію въ будущемъ 1860 году съѣстныхъ припасовъ и разныхъ другихъ матеріаловъ, равно какъ на устройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. — Желающіе взять на себя подрядъ по какому-либо изъ сихъ предметовъ благоволятъ явиться зъ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія, — на торги „10“ Декабря настоящаго 1859 года, въ 12 часовъ въ полдень, а на переторжку „14“ того же Декабря и въ тѣже часы. — Условія торговъ количество матеріаловъ, которое нужо будетъ поставить, и сумму, на какую потребуются матеріалы, будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами.

* * *

Von dem Kämmereigericht der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für Diejenigen, so es angeht öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein in den Getränkehandlungen und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1860 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für die Anstalten im

1. Vorstadttheile am 4., 5. und 7. Decebr. 1859
2. Vorstadttheile „ 8., 9. „ 10. „ „
3. Vorstadttheile „ 11., 12. „ 14. „ „
1. Stadttheile am 15. und 16. December „

und im 2. Stadttheile den 17. und 18. December 1859, Vormittags von 10 bis 1 Uhr, bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen ist. Demnächst aber wird annoch zur allgemeinen Wissenschaft und

Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge der Schenkerei-Verordnung vom Jahre 1858:

1) Diejenigen Getränkehändler, welche für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein die vorschriftmäßige Abgabe bei dem Kämmereigerichte pro 1860 einzahlen, verpflichtet sind zugleich die bisherige von ihren resp. Anstalten bei Einer Rigaschen Quartier-Verwaltung zum Besten dieser Verwaltung direct erlegte Abgabe bei diesem Kämmereigerichte pro 1860 einzuzahlen und zwar

a) für jede Anstalt in der Stadt 12 Rbl. S. und

b) für jede Anstalt in einer der Vorstadttheile 7 Rbl. 50 Kop. S. und

2) daß die Geschäftsführer, sowol in denjenigen Getränkehandlungen, in welchen der Kornbranntwein en detail verkauft wird, wie auch in den Schenken, zur Rigaschen Gemeinde gehören und mindestens 30 Jahre alt sein müssen, auch sich hinsichtlich ihrer bisherigen guten Führung durch ein Attestat der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu legitimiren haben. Nr. 2030.

Riga-Rathhaus den 26. November 1859. 1

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ до всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія въ особенности до кого касается, что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно для внесенія податей за розничную продажу хлѣбнаго вина и за право содержанія шинковъ на 1860 годъ назначенъ такимъ образоъм, что этотъ акцизный сборъ вноситься долженъ въ сей Кеммерейный Судъ въ нижеслѣдующіе дни съ 10 часовъ по полуночи до часу по полудни, и именно за подобныя заведенія:

въ 1. части предмѣстья 3., 4. и 5. Декабря сего года,

въ 2. ч. предм. 8., 9. и 10. Декабря с. г.

въ 3. ч. предм. 11., 12. и 13. Декабря с. г.

въ 1. городской части 15. и 16. Декб. с. г.

въ 2. городской части 17. и 18. Декб. с. г.

Причемъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія объявляется еще, что на основаніи положенія объ устройствѣ шенкерейной части въ городѣ Ригѣ

1) тѣ лица, торгующія напитками, которыя за розничную продажу хлѣбнаго вина уплатятъ установленную подать въ Кеммерейномъ Судѣ за 1860 годъ, обязаны въ тоже время уплатить въ семъ Кеммерейномъ Судѣ за 1860 годъ, — плативщуюся до сего времени съ ихъ заведеній прямо въ Рижское Квартирное Правленіе подать въ пользу онаго Правленія, а именно:

а) за каждое заведеніе въ городѣ по 12 руб. сер. и

б) за каждое заведеніе въ одномъ изъ трехъ форштатскихъ частей по 7 руб. 50 коп. с. — и

2) завѣдывающіе дѣлами въ тѣхъ питейныхъ лавкахъ, въ коихъ хлѣбное вино продается въ розницу а также и въ шинкахъ, должны принадлежать къ Рижскому обществу, имѣть не менѣе 30 лѣтъ отъ роду и посредствомъ свидѣтельства отъ Рижской Управы Благочинія удостовѣрить въ томъ, что по сіе время были хорошаго поведенія. № 2030.

Рига въ Ратгаузѣ, 26. Ноября 1859. 1

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Straßenpflasterungsarbeiten für das Jahr 1860 und zwar nach einer neuen Methode, bei Anlegung von chaussirten Fußwegen mit Baumreihen in den breiteren Straßen der Vorstadt, an den Mindestfordernden vergeben werden sollen, so werden Diejenigen, welche solche Arbeiten und die Lieferung der zu denselben erforderlichen Materialien, die Stellung der Arbeiter u. dergl. m. übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 10., 15. und 17. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. November 1859.

Nr. 1194. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы, предполагая отдать лицу, требующему наименьшую цѣну производство работъ по мощенію улицъ на 1860 годъ и именно по новому способу съ устроеніемъ шоссированныхъ пѣшеходныхъ дорогъ и насажденіемъ рядовъ деревъ въ болѣе широкихъ улицахъ — приглашаетъ симъ желающихъ принять на себя производство сихъ работъ, поставку нужныхъ для того матеріаловъ, работниковъ и. т. д. — явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 10., 15. и 17. сего Декабря съ часа по полудни. Условія же до сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 30. Ноября 1859 года.

№ 1194. 1

* * *

Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

In Folge der Liquidation des Hauses Alexei Jadimerowsky Söhne in St. Petersburg ist die bisher von demselben verwaltete Agentur dieser Gesellschaft vom 15/27 December a. c. ab, von dem Bankhause

J. E. Günzburg

in St. Petersburg übernommen worden, und werden daselbst von dem bezeichneten Tage ab Zahlungen für die Gesellschaft empfangen, so wie die fälligen Zinsen gezahlt.

Das Geschäftslocal der Agentur befindet sich vom 15/27 December a. c. ab am Englischen Quai, Haus Ritter Nr. 26.

Die Direction.

Immobilien-Verkäufe.

Am 17. Dec. d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der verstorbenen Soldaten-Wittwe Gertrud Petrowa Karlow gehörige im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Porkow-Gasse sub Pol.-Nr. 431 belegene Wohnhäuschen sammt Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 1. December 1859. 1

Carl Anton Schröder.
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts, soll Mittwoch am 9. December d. J. Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Steuermannsfrau Anna Louise Neurath, geb. Charlam, bestehend in Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem in der Moscauer Vorstadt an der Neugasse sub Neue Nr. 14 belegenen Mirbachschen Hause, neben der Korkenfabrik des Herrn Consul Kriegsmann, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 5. December 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des Wilnaschen Meschtschanins Fedor Stepanow Fomin vom 29. September 1859 Nr. 4825, giltig bis zum 18. Juli 1860.

Die Legitimation der Tochter des Gemeinen Vicenty Budrewitsch Namens Annella vom 22. November 1856, Nr. 418, prolongirt bis zum 28. November 1860.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur James Baty, Seilergesell Friedrich Wilhelm Schaller, Tischlergesell Pawl Zacharowsky, Gouvernante Demoiselle Anna Racle, Djems Garrison Nicholson, Sängerin Clara Maria Hoffmann, 3

Kaufmann Ferdinand Rosenwald, 2

Kaufmann Julius Benjamin Fenwarth, 1

nach dem Auslande.

Andreas Frick, Wilhelmine Birck, Johann Friedrich Adolph Wildau, Friedrich Julius Silbert, Katarina Andrejewa, Carl Schönknecht, verabsch. Offizier Bauer, Emilie Charlotte Salzmann, Jwan Trafimow Niskom, Christian Gottlieb Kahn, Stepan Fedorow Trifanow, Juliana Konzewitscha, Jwan Stanislaw Stanislawow Konzewitsch, Alexander Antonow Orlowski nebst Frau, Schliom Jtzka Schmuilowitz Glaeser, Maria Goroch, Maxim Dementjew Filitow,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**